

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 23. Dezember 1993

319. Stück

879. Verordnung: Quartalsberichtsverordnung

880. Verordnung: Durchführung des Bausparkassengesetzes

881. Verordnung: Festsetzung des Prozentsatzes zum Ausgleich von Unterschieden in der Kaufkraft hinsichtlich der in den Zollausschlußgebieten erzielten Einkünfte

882. Verordnung: Schaffung eines eigenen Verfahrens für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer

879. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes (Quartalsberichtsverordnung).

Auf Grund des § 74 Abs. 5 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, wird nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank verordnet:

§ 1. (1) Kreditinstitute und Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die in Österreich gemäß § 9 BWG über eine Zweigstelle tätig werden, haben die Quartalsberichte gemäß § 74 Abs. 2 BWG entsprechend der Anlage zu gliedern.

(2) Die Daten der Quartalsberichte sind unterjährig auf kumulierter Basis zu übermitteln.

§ 2. (1) Die Quartalsberichte sind binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres in standardisierter Form mittels elektronischer Datenträger der Oesterreichischen Nationalbank zu übermitteln. Diese Datenträger müssen bestimmten, von der Oesterreichischen Nationalbank bekanntzugebenden Anforderungen entsprechen.

(2) Kreditinstitute, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, können ihre Quartalsberichte im Wege eines von einer Zentralstelle erstellten Datenträgers abgeben, soweit sichergestellt ist, daß diese Quartalsberichte von der Zentralstelle selbst bis spätestens drei Tage nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist übermittelt werden.

(3) Eine Übermittlung des Quartalsberichtes an den Bundesminister für Finanzen ist nur auf dessen Verlangen erforderlich.

§ 3. Durchschnittsstände im Sinne der Anlage sind auf Basis der Tagesendstände zu ermitteln.

§ 4. Bei der Umrechnung von Fremdwährungspositionen sind die Devisenmittelkurse am Quartalsultimo des Berichtsquartales zugrunde zu legen.

§ 5. Die Meldung zum Stichtag 31. Dezember 1993 ist nach der Quartalsberichtsverordnung BGBl. Nr. 451/1988 zu erstatten.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt diese Verordnung, soweit sie sich an Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die in Österreich gemäß § 9 BWG über eine Zweigstelle tätig werden, wendet, mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens^{*)}, frühestens mit dem 1. Jänner 1994, in Kraft.

(3) Bis zum 31. Dezember 1994 können Durchschnittsstände im Sinne der Anlage abweichend von § 3 auch auf Basis der Monatsausweisultimostände ermittelt werden. Die gewählte Methode ist bekanntzugeben und bis zum 31. Dezember 1994 beizubehalten.

^{*)} Die Kundmachung des Abkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Lacina

QUARTALSBERICHT

GEM. § 74 Abs. 2 Bankwesengesetz

(Beträge in Tausend Schilling
sofern nicht anders angegeben)

1. Schillinggeschäft	Durchschnitts-	Ertrag/	Verzinsung
	stand	Aufwand	in % p.a.
			(2 Kommastellen)
1.1 Zinsen und zinsähnliche Erträge insgesamt	<u>0013100</u>	<u>0011100</u>	<u>0015100</u>
hievon Veranlagungen des Hypothekenbankgeschäftes	<u>0013101</u>	<u>0011101</u>	<u>0015101</u>
1.1.1 aus Forderungen an Kreditinstitute	<u>0013110</u>	<u>0011110</u>	<u>0015110</u>
1.1.2 aus Ausleihungen an Nichtbanken	<u>0013120</u>	<u>0011120</u>	<u>0015120</u>
a) Wechsel	<u>0013121</u>	<u>0011121</u>	<u>0015121</u>
b) Barvorlagen	<u>0013122</u>	<u>0011122</u>	<u>0015122</u>
c) sonstige Ausleihungen und Kredite	<u>0013123</u>	<u>0011123</u>	<u>0015123</u>
1.1.3 aus dem Wertpapiergeschäft	<u>0013130</u>	<u>0011130</u>	<u>0015130</u>
a) festverzinsliche Wertpapiere	<u>0013131</u>	<u>0011131</u>	<u>0015131</u>
b) sonstige Wertpapiere	<u>0013132</u>	<u>0011132</u>	<u>0015132</u>
1.1.4 aus Beteiligungen	<u>0013140</u>	<u>0011140</u>	<u>0015140</u>
1.1.5 aus sonstigen Aktiven	<u>0013150</u>	<u>0011150</u>	
1.2 Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen insgesamt	<u>0013200</u>	<u>0011200</u>	<u>0015200</u>
1.2.1 aus Einlagen von Kreditinstituten	<u>0013210</u>	<u>0011210</u>	<u>0015210</u>
1.2.2 aus Einlagen von Nichtbanken	<u>0013220</u>	<u>0011220</u>	<u>0015220</u>
a) Sichteinlagen	<u>0013221</u>	<u>0011221</u>	<u>0015221</u>
b) Termineinlagen	<u>0013222</u>	<u>0011222</u>	<u>0015222</u>
c) Spareinlagen	<u>0013223</u>	<u>0011223</u>	<u>0015223</u>
d) Sonstige	<u>0013224</u>	<u>0011224</u>	<u>0015224</u>

	Durchschnitts- stand	Ertrag/ Aufwand	Verzinsung in % p.a. (2 Kommastellen)
1.2.3 aus eigenen Emissionen	<u>0013230</u>	<u>0011230</u>	<u>0015230</u>
a) Anleihen	<u>0013231</u>	<u>0011231</u>	<u>0015231</u>
b) Pfand- und Kommunalbriefe	<u>0013232</u>	<u>0011232</u>	<u>0015232</u>
c) Kassenobligationen	<u>0013233</u>	<u>0011233</u>	<u>0015233</u>
1.2.4 aus sonstigen Passiven	<u>0013240</u>	<u>0011240</u>	
Schilling-Zinsensaldo (Pos. 1.1 abzüglich Pos. 1.2)		<u>0011000</u>	
2. Fremdwährungsgeschäft			
2.1 Zinsen und zinsähnliche Erträge insgesamt	<u>0024100</u>	<u>0022100</u>	<u>0026100</u>
2.1.1 aus Forderungen an Kreditinstitute	<u>0024110</u>	<u>0022110</u>	<u>0026110</u>
2.1.2 aus Ausleihungen an Nichtbanken	<u>0024120</u>	<u>0022120</u>	<u>0026120</u>
2.1.3 aus dem Wertpapiergeschäft	<u>0024130</u>	<u>0022130</u>	<u>0026130</u>
2.1.4 aus Beteiligungen	<u>0024140</u>	<u>0022140</u>	<u>0026140</u>
2.1.5 aus sonstigen Aktiven	<u>0024150</u>	<u>0022150</u>	
2.2 Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen insgesamt	<u>0024200</u>	<u>0022200</u>	<u>0026200</u>
2.2.1 aus Einlagen von Kreditinstitute	<u>0024210</u>	<u>0022210</u>	<u>0026210</u>
2.2.2 aus Einlagen von Nichtbanken	<u>0024220</u>	<u>0022220</u>	<u>0026220</u>
2.2.3 aus eigenen Emissionen	<u>0024230</u>	<u>0022230</u>	<u>0026230</u>
2.2.4 aus sonstigen Passiven	<u>0024240</u>	<u>0022240</u>	
Fremdwährungs-Zinsensaldo (Pos. 2.1 abzüglich Pos. 2.2)		<u>0022000</u>	

	Ertrag/Aufwand
I. NETTOZINSERTRAG (Pos. 1.1 abzüglich Pos. 1.2 + Pos. 2.1 abzüglich Pos. 2.2)	<u>1000000</u>
3. Dienstleistungsgeschäft (Pos. 3.1 abzüglich Pos. 3.2)	<u>0030000</u>
3.1 Provisions- und andere Erträge insgesamt	<u>0030100</u>
3.1.1 aus dem Zahlungsverkehr	<u>0030110</u>
3.1.2 aus dem Kreditgeschäft	<u>0030120</u>
3.1.3 aus dem Wertpapiergeschäft	<u>0030130</u>
3.1.4 aus dem sonstigen Dienstleistungsgeschäft	<u>0030140</u>
3.2 Provisions- und andere Aufwendungen insgesamt	<u>0030200</u>
3.2.1 aus dem Zahlungsverkehr	<u>0030210</u>
3.2.2 aus dem Kreditgeschäft	<u>0030220</u>
3.2.3 aus dem Wertpapiergeschäft	<u>0030230</u>
3.2.4 aus dem sonstigen Dienstleistungsgeschäft	<u>0030240</u>
II. BETRIEBSERTRÄGE (Pos. I + Pos. 3)	<u>2000000</u>
4. Personalaufwand insgesamt	<u>0040000</u>
4.1 Löhne und Gehälter	<u>0040100</u>
4.2 Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>0040200</u>
4.3 sonstiger Sozialaufwand	<u>0040300</u>
4.4 Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>0040400</u>
4.5 Dotierung der Pensionsrückstellung	<u>0040500</u>
4.6 Dotierung der Abfertigungsrückstellung	<u>0040600</u>

	Ertrag/Aufwand
5. Sachaufwand insgesamt	<u>0050000</u>
5.1 Miet- und Leasingaufwand	<u>0050100</u>
5.2 sonstiger Sachaufwand	<u>0050200</u>
6. ordentliche Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>0060000</u>
7. Steuern und Abgaben (ohne Position 4 und ohne Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen)	<u>0070000</u>
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN (Pos. 4 + Pos. 5 + Pos. 6 + Pos. 7)	<u>3000000</u>
IV. TEILBETRIEBSERGEBNIS (Pos. 11 abzüglich Pos. III)	<u>4000000</u>
8. Realisierte Gewinne (+)/Verluste (-) insgesamt	<u>0080000</u>
8.1 aus dem Wertpapiergeschäft	<u>0080100</u>
8.2 aus dem Devisengeschäft	<u>0080200</u>
8.3 aus dem Edelmetall- und Valutengeschäft	<u>0080300</u>
V. BANKBETRIEBSERGEBNIS (Pos. IV +/- Pos. 8)	<u>5000000</u>
9. Ordentliche Erträge aus bankfremden Geschäften	<u>0090000</u>
10. ordentliche Aufwendungen aus bankfremden Geschäften	<u>0100000</u>
VI. BETRIEBSERGEBNIS (Pos. V + Pos. 9 abzüglich Pos. 10)	<u>6000000</u>
11. Außerordentliche Erträge insgesamt	<u>0110000</u>
11.1 aus ausgebuchten Forderungen	<u>0110100</u>
11.2 aus der Veräußerung von Beteiligungen	<u>0110200</u>
11.3 aus der Veräußerung von Sachanlagen	<u>0110300</u>
11.4 sonstige außerordentliche Erträge	<u>0110400</u>

	Ertrag/Aufwand
12. Außerordentliche Aufwendungen insgesamt	<u>0120000</u>
12.1 aus Direktabschreibungen von Forderungen	<u>0120100</u>
12.2 aus der Veräußerung von Beteiligungen	<u>0120200</u>
12.3 aus der Veräußerung von Sachanlagen	<u>0120300</u>
12.4 sonstige außerordentliche Aufwendungen	<u>0120400</u>
13. Verlustübernahmen und sonstige Beteiligungsaufwendungen	<u>0130000</u>
14. Laufende Beiträge an sektorale Unterstützungseinrichtungen	<u>0140000</u>
15. Rückzahlungen an sektorale Unterstützungseinrichtungen	<u>0150000</u>
VII. QUARTALSÜBERSCHUSS (+)/-FEHLBETRAG (-) vor bewertungsbedingten Aufwendungen und Erträgen (Pos. VI + Pos. 11 abzüglich Pos. 12 bis 15)	<u>7000000</u>

VIII.ZUSATZINFORMATIONEN ZUM QUARTALSBERICHT**A. Erwartete Risikoentwicklung****(quartalsweise aktualisierte Vorschauwerte für das Geschäftsjahr)**

	Betrag
1. Erwarteter Jahresüberschuß (+)/-fehlbetrag (-)	<u>0210000</u>
2. Saldo aus der Dotierung (-)/Auflösung (+) von Einzelwertberichtigungen, Pauschalvorsorgen und Rückstellungen	<u>0220000</u>
hievon für das außerbilanzielle Geschäft	<u>0220001</u>
2.1 für Forderungen an Kreditinstitute	<u>0220100</u>
2.2 für das Privatkreditgeschäft	<u>0220200</u>
2.3 für das Kommerzkreditgeschäft	<u>0220300</u>
2.4 für Länderrisiken	<u>0220400</u>
Vorsorge für Länderrisiken in % des gefährdeten Länderobligos (2 Kommastellen)	<u>0220401</u>
2.5 sonstige	<u>0220500</u>
3. Saldo aus Abschreibungen (-)/Aufwertungen (+) von Wertpapieren	<u>0230000</u>
4. Saldo aus Abschreibungen (-)/Aufwertungen (+) von Beteiligungen	<u>0240000</u>
5. Außerordentliche Abschreibungen, Aufwertungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen (+)	<u>0250000</u>
6. Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (-)	<u>0260000</u>
7. Erwarteter Jahresüberschuß (+)/-fehlbetrag (-) (nach Berücksichtigung der erwarteten Risikoentwicklung)	<u>0270000</u>

	Betrag
8. Bedeckungsvorschläge (für den Fall eines erwarteten Jahresfehlbetrages)	<u>0280000</u>
8.1 Auflösung offener Rücklagen	<u>0280100</u>
8.2 Realisierung stiller Reserven	<u>0280200</u>
8.3 Leistungen sektoraler Unterstützungseinrichtungen	<u>0280300</u>
8.4 erwartete Gesellschafterleistungen	<u>0280400</u>
8.5 sonstiges	<u>0280500</u>
Erwartetes ausgewiesenes Jahresergebnis	<u>0290000</u>
9. Ergänzende Informationen	
9.1 erwartete Bilanzsumme zum Bilanzstichtag	<u>0300100</u>
9.2 erwartete Eigenmittel zum Bilanzstichtag	<u>0300400</u>
9.3 durchschnittlicher Mitarbeiterstand (Angabe in Personen; ganzzahlig gerundet)	<u>0300300</u>
B. Spannen im Verhältnis zur durchschnittlichen Bilanzsumme, in % mit 2 Kommastellen	
1. Gesamtzinsspanne	<u>0310000</u>
2. Provisionspanne	<u>0320000</u>
3. Bedarfsspanne	<u>0330000</u>
4. Teilbetriebsergebnisspanne	<u>0340000</u>
5. Bankbetriebsergebnisspanne	<u>0350000</u>
C. VERÄNDERUNGEN DER RISIKOVORSORGEN FÜR GROSSVERANLAGUNGEN GEM. § 27 Abs. 2 BWG	
Identnummer	Veränderung der Risikovorsorge
<u> </u>	<u>7400002</u>

880. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes

Auf Grund des § 11 des Bausparkassengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, wird verordnet:

Höchstbetrag der von einem Bausparer erlangbaren Bauspardarlehen

§ 1. (1) Die Summe der von einem Bausparer und dessen Ehegatten erlangbaren Bauspardarlehen darf einschließlich noch aushaftender Bauspardarlehen insgesamt 1,5 Millionen Schilling nicht übersteigen.

(2) Ausgenommen von der Beschränkung gemäß Abs. 1 sind Bauspardarlehen aus Großbausparverträgen, Bauspardarlehen bis zu deren Aufteilung auf Wohnungen im Wohnungseigentum sowie Bauspardarlehen für Großbauvorhaben, an denen kein Wohnungseigentum begründet wird.

Großbausparverträge

§ 2. (1) Großbausparverträge sind Verträge, deren Vertragssumme 2,5 Millionen Schilling übersteigt; diese werden zur Finanzierung eines bestimmten Großbauvorhabens abgeschlossen. Eine teilweise oder gänzliche Umwidmung auf andere Großbauvorhaben ist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig.

(2) Der Anteil der nicht zugewiesenen Großbausparverträge an der gesamten Vertragssumme einer Bausparkasse darf 10 vH nicht übersteigen.

(3) Der Anteil der innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Großbausparverträge darf, gemessen an der gesamten Vertragssumme der in diesem Jahr von der Bausparkasse abgeschlossenen Bausparverträge, 5 vH nicht übersteigen.

Großbauvorhaben

§ 3. (1) Großbauvorhaben sind wohnungswirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 des Bausparkassengesetzes, wenn diese mindestens vier Wohnungen betreffen, die im rechtlichen oder architektonischen Zusammenhang stehen.

(2) Betrifft die Finanzierung von Großbauvorhaben Wohnungen im Wohnungseigentum, sind die Bauspardarlehen nach Maßgabe ihrer Beanspruchung auf die Wohnungseigentümer aufzuteilen und den einzelnen Wohnungen zuzuordnen.

(3) Die Übertragung von Bausparverträgen im Rahmen von Großbauvorhaben ist nur unter den in § 4 Abs. 2 genannten Bedingungen zulässig.

Übertragung von Bausparverträgen

§ 4. (1) Die Übertragung eines Bausparvertrages ist nur zulässig:

1. auf Erben oder Legatäre,
2. auf durch gerichtliche oder behördliche Verfügung bestimmte natürliche Personen,
3. zwischen Verwandten in gerader Linie, Geschwistern und Ehegatten,
4. im Rahmen von Großbauvorhaben,
5. bei bereits ausbezahlten Bauspardarlehen.

(2) Die Übertragung von Bausparverträgen im Rahmen von Großbauvorhaben hat unter folgenden Bedingungen zu erfolgen:

1. der nach Fertigstellung des Großbauvorhabens und Begründung von Wohnungseigentum auf den Wohnungseigentümer entfallende Anteil des Bausparvertrages muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt übergehen,
2. der auf den Wohnungseigentümer übertragene Teil des Bausparvertrages oder der auf die einzelne Wohnung (Miet- oder Genossenschaftswohnung) entfallende Teil der Gesamtvertragssumme darf den in § 2 Abs. 1 festgesetzten Betrag nicht übersteigen; der in § 1 Abs. 1 genannte Darlehenshöchstbetrag ist zu beachten.

Darlehen ohne Besicherung

§ 5. Darlehen, bei denen gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 Bausparkassengesetz eine Besicherung nicht erforderlich erscheint, dürfen einem Bausparer bis insgesamt 100 000 S gewährt werden.

Zuführung zum Fonds zur baupartechnischen Absicherung

§ 6. (1) Die Zuführung zum Fonds erfolgt am Ende eines jeden Geschäftsjahres, wobei zur Ermittlung des in § 8 Abs. 4 Bausparkassengesetz genannten Mehrertrages zunächst die bestehenden Überschüsse oder Unterdeckungen der Bauspareinlagen gegenüber den Bauspardarlehen an den durch die Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft festgelegten Zuteilungstichtagen heranzuziehen sind. Übersteigt die Summe der Überschüsse die der Unterdeckungen (Differenz), so ist der Mehrertrag nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Differenz}}{\text{Anzahl der Zuteilungstichtage}} \times$$

(außerkollektiver Zinssatz — kollektiver Zinssatz)

(2) Der außerkollektive Zinssatz ist aus den Zinserträgen der Veranlagung in Zwischendarlehen (§ 8 Abs. 2 Bausparkassengesetz) und aus der Veranlagung nach § 8 Abs. 3 Bausparkassengesetz zu errechnen. Der kollektive Zinssatz entspricht dem für Bauspardarlehen geltenden Zinssatz.

Einsatz des Fonds zur baupartechnischen Absicherung

§ 7. (1) Die Mittel des Fonds sind zur Zinsstützung einzusetzen, wenn die Wartezeit für Bausparverträge nach dem NORMAL-Tarif ohne Zuführung außerkollektiver Mittel innerhalb von zwölf Monaten um mehr als ein halbes Jahr erhöht werden müßte.

(2) Soweit es zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die Aufrechterhaltung der Zuteilungsfähigkeit geboten ist, können die Mittel des Fonds mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auch dann eingesetzt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Darlehen an Beteiligungsunternehmen

§ 8. Darlehen nach § 2 Abs. 1 Z 2 lit. d Bausparkassengesetz dürfen insgesamt bis zu 60 vH der gemäß § 23 Bankwesengesetz anrechenbaren Eigenmittel der Bausparkasse gewährt werden; für ein einzelnes Unternehmen beträgt der zulässige Rahmen 15 vH.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Lacina

881. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung des Prozentsatzes zum Ausgleich von Unterschieden in der Kaufkraft hinsichtlich der in den Zollausschlußgebieten erzielten Einkünfte

Gemäß § 33 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1993, BGBl. Nr. 818, sind für die Zeit ab 1. Jänner 1994 zum laufenden Tarif zu versteuernde Einkünfte, die von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Zollausschlußgebieten erzielt werden, im Ausmaß von fünf Prozent der erzielten Einkünfte, höchstens jedoch in Höhe von 18 000 S jährlich (1 500 S monatlich, 50 S täglich), aus der Besteuerung auszuscheiden.

Lacina

882. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird

Auf Grund des § 21 Abs. 11 UStG 1972 in der Fassung BGBl. Nr. 818/1993 wird verordnet:

Artikel I

Erstattung der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren

Berechtigte Unternehmer

§ 1. (1) Die Erstattung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an Unternehmer, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, ist abweichend von den §§ 20 und 21 Abs. 1 bis 5 UStG 1972 nach Maßgabe der §§ 2 und 3 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Erstattungszeitraum

1. nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 6 Z 4 und 5 UStG 1972 ausgeführt hat oder
2. nur Umsätze ausgeführt hat, die der Einzelbesteuerung (§ 20 Abs. 4 UStG 1972) unterlegen haben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Vorsteuerbeträge, die anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Umsätzen im Inland zuzurechnen sind.

Erstattungszeitraum

§ 2. Erstattungszeitraum ist nach der Wahl des Unternehmers ein Zeitraum von mindestens drei Monaten bis zu höchstens einem Kalenderjahr. Der Erstattungszeitraum kann weniger als drei Monate umfassen, wenn es sich um den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres handelt. In dem Antrag für diesen Zeitraum können auch abziehbare Vorsteuerbeträge aufgenommen werden, die in vorangegangene Erstattungszeiträume des betreffenden Kalenderjahres fallen.

Verfahren

§ 3. (1) Der Unternehmer hat die Erstattung mittels amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt Graz Stadt zu beantragen. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. In dem Antrag hat der Unternehmer den zu erstattenden Betrag selbst zu berechnen. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungen und die Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer im Original beizufügen.

(2) Der zu erstattende Betrag muß mindestens 5 000 S betragen. Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. Für diese

Erstattungszeiträume muß der zu erstattende Betrag mindestens 500 S betragen.

(2) Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in den Fällen des Abs. 1 durch Vorlage der Rechnungen und zollamtlichen Belege (Einfuhrumsatzsteuer) im Original nachzuweisen.

Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen, Belegnachweis

§ 4. (1) Ist bei den in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmern die Besteuerung nach den §§ 20 und 21 Abs. 1 bis 5 UStG 1972 durchzuführen, so sind hiebei die Vorsteuerbeträge nicht zu berücksichtigen, die nach § 1 Abs. 1 erstattet worden sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft und ist erstmals auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, die in das Kalenderjahr 1994 fallen.

Lacina

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.